Zuständigkeitsordnung

der Gemeinde Nörvenich vom 04.11.2025

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 9 Abs. 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Nörvenich in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 04.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

(1) Aufgabe dieser Zuständigkeitsordnung ist es, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Befugnisse auf die Fachausschüsse des Gemeinderates und auf den/die Bürgermeister/in zu delegieren und durch Abgrenzungen der Zuständigkeit eine geordnete Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(2) Soweit Fachausschüssen keine Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, haben sie alle Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten, die ihr Sachgebiet nach der Zuständigkeitsordnung betreffen.

(3) Durch Beschluss des Gemeinderates kann die Zuständigkeitsordnung jederzeit geändert oder im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden. Entscheidet der Gemeinderat in Sachgebieten der Pflichtausschüsse, so hat er diese vorher zu hören.

§ 2
Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss

(1) Der Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind oder es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Er ist insbesondere zuständig für

a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung,
b) Haushalts- und Kassenwesen,
c) Abgabewesen,
d) Liegenschaften,
e) Landesplanung und alle Angelegenheiten nach dem Bundesbaugesetz,
f) Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsförderung,
g) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des/der Bürgermeisters/in fallen,
h) Feuerschutz,
i) Obdachlosenwesen,
j) Satzungen,
k) Angelegenheiten der Umwelt und des Naturschutzes

(2) Dem Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

a) Die Benennung von Straßen.
b) Verkehrsplanung und sonstige verkehrsbezogene Maßnahmen.
c) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 25.000 € (ohne MwSt.), soweit diese nicht nach § 9 Abs. 1 b) als Geschäft der laufenden Verwaltung dem

Bürgermeister übertragen sind oder die Vergabe in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt.

d) Die Vermietung von gemeindlichen Räumen und Wohnungen und die Verpachtung von gemeindeeigenen Ländereien ab einer Vertragsdauer von mehr als 11 Monaten.
e) Die Bewilligung von Beihilfen oder Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit der Betrag haushaltsrechtlich zur Verfügung steht und die Bewilligung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt.
f) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe der entsprechenden Satzung,
g) die einmalige Stundung von öffentlichen Abgaben und anderen Forderungen bei Beiträgen von über 5.000 € bis 20.000 € (ohne MwSt.) und nur auf die Dauer bis zu 24 Monaten.
h) Die Niederschlagung und der Erlass von öffentlichen Abgaben und Forderungen, Forderungen sowie der Abschluss von entsprechenden Vergleichen bei Beträgen von über 500 € (ohne MwSt.) bis zu 5.000 € (ohne MwSt.),
i) Die Zustimmung der Gemeinde zu einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 des Bundesbaugesetzes und zu Vorhaben im Außenbereich nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 des Bundesbaugesetzes.
j) Die Zustimmung der Gemeinde zu Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 in Verbindung mit § 36 des Bundesbaugesetzes.
k) Die Zustimmung zur Belastung gemeindeeigener Grundstücke mit Grunddienstbarkeiten sowie zur Übernahme von Baulasten.
l) Angelegenheiten der Umwelt und des Naturschutzes.

§ 3
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Regelung.

§ 4
Beschwerdeausschuss

Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind in § 6 der Hauptsatzung geregelt.

§ 5
Ehrenamtsausschuss

Der Ehrenamtsausschuss ist für alle Ehrenamtsangelegenheiten zuständig.

§ 6
Kultur- und Sportausschuss

(1) Der Kultur- und Sportausschuss ist für alle Kunst-, Kultur- und Sportangelegenheiten zuständig.

Er ist zugleich Ausschuss i. S. d. Denkmalschutzgesetzes und nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes wahr.

(2) Dem Kultur- und Sportausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

a) Die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen, die auf dem Gebiet nach Abs. 1 tätig sind, soweit der Betrag haushaltsrechtlich zur Verfügung steht.

b) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 25.000 € (ohne MwSt.), soweit diese nicht nach § 9 Abs. 1 b) als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 7
Bildungs-, Jugend- und Sozialausschuss

(1) Der Bildungs-, Jugend- und Sozialausschussnimmt alle Angelegenheiten der Sozialverwaltung, alle Bildungsangelegenheiten sowie die Angelegenheiten der Kinder einschließlich der Jugendbetreuung war, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen.
Weiterhin ist der Ausschuss für alle Angelegenheiten nach dem Schulgesetz NRW zuständig.

(2) Dem Bildungs-, Jugend- und Sozialausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

a) Die Förderung von Jugendeinrichtungen, soweit der Betrag hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung steht.

b) Die Bewilligung von Beihilfen und Zuschüssen für die Bereiche Jugend, Soziales, Kinder und Kindertagesstätten, soweit der Betrag haushaltsrechtlich zur Verfügung steht.

c) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 25.000 €, soweit diese nicht nach § 9 Abs. 1 b) als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 8
Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist für alle gemeindlichen Bauangelegenheiten sowie für Fragen der Abfallentsorgung zuständig. Bei Bedarf hat der Bauausschuss vorher die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen bzw. mit dem Fachausschuss gemeinsam zu tagen. Die gemeinsamen Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden des Bauausschusses geleitet.

(2) Dem Bauausschuss wird folgende Angelegenheit zur Entscheidung übertragen:

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 25.000 € (ohne MwSt.), soweit diese nicht nach § 9 Abs. 1 b) als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister übertragen sind.

§ 9
Bürgermeister/in

Der/Die Bürgermeister/in wird ermächtigt,

a) über die gegen Verwaltungsakte der Gemeinde eingelegten Rechtsbehelfe, soweit gesetzlich zulässig, zu entscheiden und bei Beschreitung des weiteren Rechtsweges etwaigen Vergleichen zuzustimmen. Soweit es sich um öffentliche Abgaben handelt, gilt diese Ermächtigung bis zu einem Erlassbetrag von 2.500 €.

b) über die Vergabe von Aufträgen (investiv wie konsumtiv, auch Bauleistungen) bis zu einer Obergrenze von 25.000 € (ohne MwSt.) als Geschäft der laufenden Verwaltung zu entscheiden, soweit der Betrag haushaltsrechtlich zur Verfügung steht.

Ist die Maßnahme zusätzlich zum Haushaltsbeschluss auf einer vom Rat beschlossenen Prioritätenliste aufgeführt, so gelten Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritätenliste als Geschäft der laufenden Verwaltung.

c) über Vermietungen und Verpachtungen bis zu einer Vertragsdauer von 11 Monaten zu entscheiden,

d) öffentliche Abgaben und andere Forderungen bei Beträgen bis zu 5.000 € (ohne MwSt.) und nur auf die Dauer bis zu 24 Monaten zu stunden,

e) über Niederschlagungen und Erlass von öffentlichen Abgaben und anderen Forderungen bis zu einem Betrag von 500 € (ohne MwSt.) zu entscheiden.

f) die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben nach § 83 GO, soweit sie nicht erheblich sind. Diese Ausgaben sind erheblich, wenn sie 50 % des Haushaltsansatzes oder 3.750 € (ohne MwSt.) überschreiten.

g) die Zustimmung der Gemeinde zu Bauvoranfragen und Bauanträgen für Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 des Bundesbaugesetzes zu erklären. Die Bauvoranfragen und Bauanträge sind dem Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss zu jeder Sitzung listenmäßig zur Kenntnis zu geben,

h) die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken im Wert bis zu 3.750 € (ohne MwSt.),

i) die Entscheidung über die Veräußerung von unbebauten und unbebaubaren Grundstücken bis zu einer Größe von 200 qm, sofern sie auch nach der Veräußerung nicht bebaubar sind,

j) dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen gemäß § 73 Abs. 3 GO NRW zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

§ 12
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Nörvenich, den 05.11.2025

Bürgermeister
Dr. Timo Czech